

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1854

15.7.1854 (No. 28)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-967723](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-967723)

Unterhaltungsblatt.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1854.

— Sonnabend, den 15. Juli. —

№ 28.

Tagesgeschichte.

An Thatsachen haben wir diesmal wenig zu berichten. Es dreht sich Alles um den muthmaßlichen Inhalt der russischen Antwort auf die österreichische Note, welche von der Kreuzzeitung dahin angegeben wird: Erstens besteht der Czar beharrlich auf seinen Forderungen in Bezug auf die religiösen (confessionellen) Fragen; zweitens verlangt er die Zurückziehung der westlichen Truppen und Flotten; drittens will er die Sereth-Linie befestigen und behaupten. Unter diesen Zugeständnissen wolle Rußland die übrigen Länder räumen und einen Waffenstillstand eingeben. Doch sei das nicht gerade das letzte Wort des Czaren. Was den ersten Punkt, die schmählicherweise sogenannte religiöse Frage betrifft, so ist die bekanntlich längst erledigt; daß aber die Westmächte ihre Flotten und Truppen nicht zurückziehen können, ohne Alles Preis zu geben, und daß Oestreich eine Befestigung und Behauptung der Serethlinie nicht gutwillig einräumen kann, davon ist man gewiß in St. Petersburg so fest überzeugt, wie an der Themse und an der Donau. Es ist daher auch nicht zu befürchten, daß das österreichische Cabinet, oder der jugendliche Kaiser, dem Herz und Kopf am rechten Platze zu sitzen scheinen, sich durch dergleichen ausweichende Redensarten im mindesten hinhalten lassen werden. — Vom Hofe zu Berlin aber wird behauptet, er betrachte die russische Antwort als befriedigend.

Deutschland. Das Bundespreßgesetz ist nunmehr am 6. Juli einstimmig angenommen worden.

Orient. Die in Varna befindlichen Truppen sollen wieder eingeschifft werden und mit den noch in Konstantinopel und Gallipoli befindlichen Abtheilungen wahrscheinlich nach der nördlichen Krimm gehen, um sich vermuthlich zunächst der Landenge zu bemessern und sich dort festzusetzen. Von da aus würde dann der Feldzug gegen Sebastopol eröffnet werden, um die dortige Flotte entweder zum Auslaufen oder zum Ergeben zu zwingen. Einige aus der Festung gekommene Schiffe zogen sich, nachdem sie mit den feindlichen Kreuzern einige Schüsse gewechselt, wieder zurück. Die Westflotten lagen zum größten Theil bei Katorna und Baltisch. — Die Räumung der Wallachei ist eingestellt; die Russen rücken plötzlich wieder vor.

Ostsee. Die vereinigte Flotte war etwa 1½ Meilen westlich von Kronstadt vor Anker gegangen und hatte das vordere und hintere Fahrwasser der Zugänge zu den Festungen durch vorausgeschickte Schiffe sondiren lassen. Von St. Petersburg wurden Ausflüge gemacht, um sich die fremden Kriegsschiffe anzuschauen; darnach scheint die Furcht vor Napier dort nicht sehr groß. — Admiral Corry beobachtet Sweaborg und Helsingfors; Plumridge kreuzt im baltischen Golf, auf Rache für Gamla-Carleby sinnend.

Spanien. Die Regierungsnachrichten stellen den Aufstand als gänzlich verloren dar.

Vertrag

der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck,

betreffend die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck als Kläger und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck als Beklagten obschwebenden Erbfolgestreits wegen der Successionsrechte in die Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiss-Herrschaften und Güter etc.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Erledigung des Gräfllich Bentinck'schen Erbfolgestreits in der Art in Aussicht genommen hat, daß der ganze Gegenstand des Streits mit Pertinenzien gegen Abfindung der streitenden Theile in das Eigenthum Oldenburg's übergehen soll, hat der Regierungsrath Erdmann auf Grund einer Vollmacht Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vom 7. December 1853 zunächst mit dem Dr. Großkopff, als Bevollmächtigten des Herrn Klägers, so wie dessen Brüder, der Herren Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, nach vorgängiger Entgegennahme der vom Herrn Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck am 16. September 1851, vom Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck am 26. Febr. 1853 und vom Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand Bentinck am 6. Febr. 1854 ausgestellten, beiderseitig genügend befundenen Vollmachten, folgenden Vertrag abgeschlossen:

1. Der Herr Kläger und seine Herren Brüder, so wie deren Nachkommen, werden dem Herrn Beklagten und dessen in rechter Ehe geborenen Nachkommen die Führung des Gräflich Bentinck'schen Namens und Titels, wie diese auf Grund des Grafendiploms vom Jahre 1732 von ihm in Anspruch genommen sind, nicht ferner bestreiten.

2. Herr Kläger und seine Herren Brüder für sich und ihre Nachkommen treten ihre gesammten Rechte und Ansprüche an die zum Reichsgräflich Oldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiss gehörenden Herrschaften, Güter, Gärten, Hölzungen, Haiden, Moore und sonstigen Bestandtheile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab, und willigen in die Aufhebung der Fideicommiss-Eigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigenthum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter u. nebst allen Pertinenzen zustebe.

3. Zu den an die Großherzogliche Regierung abzutretenden Gegenständen gehören auch: a) die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen Zehnten; b) die Ablösungsgelder für sonstige Realberechtigungen; c) die aus den Einkünften des Fideicommisses angekauften Ländereien, Gebäude und sonstigen Sachen; d) die aus den Einkünften des Fideicommisses gemachten Anlagen, insbesondere der Oldorfer Hafen; e) die im Vertrage vom 28. März 1838 gedachten Bibliothek, Orangerie und Silberzeug.

4. In Betracht der Unentschiedenheit des obschwebenden Erbfolgestreits bevollmächtigen und ersuchen der Herr Kläger und der Herr Beklagte die Großherzogliche Regierung, diesen Vertrag zur Kenntniß der Eingeseffenen der Herrschaft Kniphausen zu bringen, womit dieselben aus dem bisherigen Untertanen-Verbande entlassen sind.

4. Die Fideicommissqualität des Gräflich Oldenburgischen Fideicommisses wird, im Werthbetrage von 1,100,000 $\text{\$}$ Gold, auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV. der Bundesacte beliebigen Complex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und, bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogthum Oldenburg radicirter Fideicommissstamm mit jährlich $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinst. Zur noch mehreren Sicherung desselben bestellt die Großherzogliche Regierung die bisher zum Fideicommiss gehörenden Vorwerke des Stad- und Butjadingerlandes und die Garmsfer Vorwerke, desgleichen die bisherigen Gräflichen Hölzungen in der Herrschaft Barel, zur Specialhypothek. — Das also bestimmte Fideicommiss-Object erhält die klägerische Linie zum stiftungsmäßigen Besitze, unter Aufrechterhaltung aller fideicommissarischen Erbfolge- und Heimfallrechte. Dem Herrn Beklagten, dessen Brüdern und ihren Nachkommen, stehen keine Ansprüche auf Succession in dasselbe zu.

6. Außerdem erhält der Herr Graf Carl Anton Ferdinand Bentinck 200,000 $\text{\$}$ Gold zu freier Verfügung. Diese 200,000 $\text{\$}$ Gold werden, vorbehaltlich einer Verständigung über etwaige frühere Zahlung, am 1. Juli 1855 ausbezahlt und bis zur Auszahlung mit jährlich $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinst.

7. Die unter 5. und 6. genannten Summen bezahlt die Großherzogliche Regierung. Die Verzinsung derselben beginnt mit dem Uebergange der jetzigen Bestandtheile des Fideicommisses nebst Zubehör an die Großherzogliche Regierung, wofür der 1. Januar 1854 als Termin angenommen wird. Die Modalität dieses Ueberganges bleibt der Vereinbarung Großherzoglicher Regierung mit der Beklagtischen Partei überlassen.

8. Herr Kläger für sich und seine Nachfolger übernimmt die Verpflichtung zur Klaglosstellung derjenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, welche rechtlich befugt sind, das Fideicommissobject zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, wozu zunächst die in desposito des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts befindlichen Gelder und Werthpapiere, einschließlich bisheriger und fernerer Zinsen, so weit nöthig verwendet werden sollen. Demgemäß hat der Herr Kläger die Großherzogliche Regierung gegen die Ansprüche der bezeichneten Gläubiger zu vertreten, beziehungsweise dieselbe schadlos zu halten. In Beziehung auf die im Vorstehenden dieses $\text{\$}$. 8. gedachte Verpflichtung unterwirft sich der Herr Kläger für sich und seine Nachfolger den Oldenburgischen Gerichten. Dagegen bleibt die Art und Weise der Auseinandersetzung mit den Gläubigern, so wie die Vertheilung der Gelder unter dieselben dem Herrn Kläger überlassen.

9. Der Herr Beklagte wird von der Verbindlichkeit zur Deposition derjenigen 20,000 $\text{\$}$ Gold, welche nach dem Vertrage vom 28. März 1838 aus dem Rechnungsjahre 1852, und derjenigen 20,000 $\text{\$}$ Gold, welche aus dem Rechnungsjahre 1853 noch zum Depositum des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts zu liefern wären, befreit.

10. Die Wirksamkeit dieses Vertrages bleibt davon abhängig, ob Großherzogliche Regierung die Zustimmung des Herrn Beklagten wird erwirken können. Die Verständigung mit dem Herrn Beklagten über die Bedingungen dieser Zustimmung bleibt der Großherzoglichen Regierung anheim gestellt. Die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Großherzogthums wird von der Großherzoglichen Regierung ebenfalls vorbehalten.

11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium innerhalb 3 Wochen, und vom Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand Bentinck sofort, vom Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck innerhalb 14 Tagen, und vom Herrn Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck innerhalb 8 Wochen genehmigt werden. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verpflichten sich, die Ratifications-Urkunden innerhalb der genannten Frist auszuwechseln. Dessen zur Urkund ist der Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insignen versehen worden.

So geschehen Oldenburg den 13. April 1854.

(L. S.) (gez.) A. J. T. Erdmann.

(L. S.) (gez.) G. C. Groskopf.

(Der Vertrag der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck wird folgen.)

Abgeordneter Fuhrken

1848.

Protocolle
der

Versammlung der Abgeordneten
zur Berathung über den Entwurf eines Grundgesetzes
für eine
landständische Verfassung des Großherzogthums Oldenburg.

Viertes Protocol vom 2. Mai 1848. Seite 30.

„Abgeordneter Fuhrken: Auch Barel habe eine eigenthümliche Stellung; es hänge nur mittelbar, nicht unmittelbar mit Oldenburg zusammen; es sei daher zu wünschen, daß diese politische Zwittergestalt aufhöre und Barel entweder wieder reichsunmittelbar werde, oder dem Großherzogthum vollständig einverleibt werde, weshalb er darauf die Commission aufmerksam gemacht haben wolle.“

Zwölftes Protocol vom 11. Mai 1848.

Seite 115.

„Abgeordneter Fuhrken: Zur näheren Begründung seines Antrags auf vollständige Incorporation oder herzustellende Reichs (un) mittelbarkeit der Herrschaft Barel werde er zunächst folgendes vortragen dürfen:

Seite 116.

„Der gedachte Oldenburgische Tractat hat eine Halbheit geschaffen, welche die Staatsentwicklung hindernd, schon längst unhaltbar geworden, jetzt durchaus nicht mehr den Anforderungen der Zeit entsprechen kann und daher auch mit den Regierungen von Gottes Gnaden, als reiner Ausfluß derselben, fallen muß.“

Seite 118.

„Abgeordneter Fuhrken: Tractate und die daraus folgenden Consequenzen könnten das Volk nicht binden, das Volk habe da nicht mit verhandelt, und als dessen Vertreter müsse er sich dagegen verwahren.“

Kirchspiels-Angelegenheiten.

Sitzung des Kirchspiels-Ausschusses
am 1. Juli 1854.

Vom Ausschusse ward:

1. das Gesuch des Musikus Christoph Michael aus Schönstadt bei Langensalza, um Aufnahme als Mitglied des Kirchspiels Barel, unter der Bedingung bewilligt, daß Michael seine Aufnahme als Oldenburgischer Landesunterthan erwirkt; dagegen:
2. ein gleiches Gesuch der Wittve des weil. Kaufmanns Anton Ulrich Hinrichs, zur Zeit in Handschuhsheim bei Heidelberg, — abge schlagen.

1853.

Bericht über die Verhandlungen
des sechsten Landtags
des Großherzogthums Oldenburg.

Drei und dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. April 1853. —

Seite 72.

„Abgeordneter Fuhrken:

Seine specielle Ansicht anlangend habe er noch zu bemerken, daß Barel vertragsmäßig dem Staate Oldenburg-früher nur eine Beitragsquote zu den Reichslasten, jährlich nur **1200** Rthlr. Contribution und nichts weiter zu zahlen gehabt, jetzt, nachdem das Staatsgrundgesetz den alten Streit wegen des Geldpunctes beseitigt, müsse Barel circa **14000** Rthlr. dem Staate Oldenburg steuern.“

„Er wiederhole nochmals: zum erstenmale trete hier Barel beanspruchend auf — (wegen des Hafensbaues zu Oldorf) —, seine Schleuse habe es aus eigenen Mitteln gebaut, es sei gewohnt sich selbst zu helfen, weil dies das richtige Princip wäre, es würde sich auch jetzt noch helfen, man solle nur den Oldenburgischen Tractat wieder herstellen, dann werde Barel gern auf alle Unterstützung von Seiten des Staates verzichten.“

3. In Veranlassung desfälligen, vom Herrn Pastor Beußel hies., Namens des Barel's Kirchenraths, gestellten Antrags erklärte der Ausschuss:

er genehmige die Ueberlieferung der hiesigen beiden s. g. Todtenlaken resp. die Ueberweisung der für Benutzung derselben zu erhebenden Gebühren an den Barel's Kirchenrath unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die Benutzung der Todtenlaken nicht wieder zwangsweise auferlegt werde.

4. Dem Ausschusse ward ein unterm 19/22. v. M. erlassenes Rescript Großherzoglicher Regierung wegen der von dem Hufschmied David Friedrich Mathias Wille aus Barel ange suchten Erlaubniß, sich als Hufschmiedemeister in Barel niederzulassen, vorgelesen, um die darnach

von ihm geforderte gutachtliche Erklärung über die Niederlassung des Wittstellers und die der entgegenstehenden Uebersetzung des Schmiede- und insbesondere des Hufschmiedegerwerbes in Varel“ abzugeben.

Dabei sind dem Ausschusse auch die vom Amte Varel mitgetheilten hier bezüglichen Voracten zur Einsicht vorgelegt.

Der Ausschuß, nach vorgängiger Berathung, erklärte: da es sich hier um Ertheilung einer Concession zu einem Handwerk handle, wofür die Handwerks=Verfassung die maßgebenden Bestimmungen enthalte, so gehöre diese Sache überall nicht zur Cognition des Kirchspiels=Ausschusses; übrigens sei Wilke Mitglied des hiesigen Kirchspiels.

5. Dem Ausschusse sind die bis jetzt beim Amte Varel verhandelten Acten, wegen der in Dangast beim Rindvieh ausgebrochenen Lungen=Seuche, zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Der Ausschuß erklärte: da die desfälligen Kosten, insoweit sie aus der Kirchspielscasse zu bestreiten sein mögen, nach einem dafür unpassenden Beitragsfuße, nämlich nach dem Armenbeitrage, aufgebracht werden, so scheine billig, dafür eine besondere Beitragsnorm festzustellen und werde der Ausschuß bitten dürfen, daß in diesem besonderen Falle ein Zuschuß zu solchen Kosten aus der Staatscasse geschehe.

Sodann erscheine wünschenswerth, daß der Wachdienst bei den Absperrungspunkten der Dangaster Gemeinde=Weide von dazu noch besonders anzustellenden Dragonern mit wahrgenommen werde und ferner, daß jeden Eigenthümer von auf der Dangaster Gemeindefeide sich befindendem Viehe, der Vertrieß bei 50 R Strafe für jedes Stück untersagt werde.

Nach dem Schlusse des Protocolls ward von sechs Ausschußmännern erklärt:

sie seien mit der Fassung des Protocolls insoweit darin die Abänderung der bisherigen Beitragsnorm zur Kirchspielscasse für die Aufbringung der durch die Lungenseuche veranlaßt werdenden Kosten beantragt worden, nicht einverstanden, halten vielmehr dafür, daß die in der betreffenden Verordnung vom 20. August 1853 enthaltenen Bestimmungen allenthalben zur Anwendung kommen.

Trottoir.

So erfreulich es ist, wahrzunehmen, wie die Trottoirs im Orte sich nach und nach mehren, so unrecht und ärgerlich ist es, zu sehen, wie dieselben, welche doch nur zur Bequemlichkeit der Fußgänger dienen sollen, von Karren und schwer beladenen Handwagen als bequeme Fahrbahn benützt werden. Nicht allein müssen die Fußgänger stets ausweichen, sondern auch die flachliegenden Steine des Trottoirs werden durch die schweren Räder zertrümmert, wie man bereits vielfach wahrnehmen kann. — In Oldenburg und anderen Orten besteht eine streng gehandhabte Verordnung, welche jeden Karren oder Wa-

gen, der die Trottoirs als Fahrbahn benützt, mit ansehnlicher Brüche bestraft.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn auch hier eine solche Verordnung von Polizeiwegen erlassen würde, um diesem Unwesen zu steuern.

Kirchennachrichten.

Im Monat Juni d. J. wurden getauft:

Ein Sohn des G. Borgmann, Mühlenpächters zu Altjührden; eine Tochter des J. H. Böcker, Fabrikarbeiters zu Streel; eine Tochter des J. H. Brandt, Zimmermanns zu Varel; eine Tochter des J. H. F. Rosenbohm, Landmanns zu Hohenberge; eine Tochter des R. Bredehorn, Schneidermeisters zu Seggehorn; eine Tochter des P. F. Chr. Nechau, Zimmermanns, wohnhaft am Langendam; ein Sohn des H. H. R. Würdemann, Werkführers in der Sternberg'schen Cigarrenfabrik in Varel; ein Sohn des G. R. Gramberg, Anbauers zu Zethausermoor; eine Tochter des J. D. A. Rosemeier, Tagelöhners zu Varel; eine Tochter des F. Niemeyer, Gastwirths und Bäckermeisters zu Varel; ein Sohn des J. A. Haase, Anbauers zu Zethausermoor; ein Sohn des H. Theilen, Hausmanns zu Rothenhahn; ein Sohn des H. Neumann, alten Köters zu Rothenhahn; ein Sohn des F. Baubel, Anbauers zu Dangastermoor; eine Tochter des A. Deltjen, Hausmanns zu Borstede; eine Tochter des D. Uhlhorn, Schiffszimmermanns zu Varel; eine Tochter des J. G. Bremer, Pächters zu Hohenlicht; ein Sohn des G. Janßen Eilers, Frachtfuhrmanns zu Varel; eine Tochter des D. Schwarting, Steinhauermeisters zu Varel; eine Tochter des G. Hörmann, Landmanns zu Obenstrohe; eine Tochter des G. F. D. Hahnbohm, Schiffers zu Varel; eine Tochter des J. Peters, Arbeiters zu Obenstrohe; ein Sohn des Menno Focke van der Vaart, Werkführers auf der Delmühle zu Varelersiel; eine Tochter des J. R. Kenten, Webers zu Seggehorn; ein Sohn des J. F. Gramberg, Maurers zu Varel; eine Tochter des G. Hüllmann, Schustermeisters und neuen Köters zu Obenstrohe; ein Sohn des D. U. Meengen, Arbeiters zu Obenstrohe; eine Tochter F. Diken, Arbeiters zu Varel; ein Sohn des H. G. Fuhrken, Arbeiters zu Neudorf; ein unehelicher Knabe.

Copulirt:

Diedrich Logemann, alter Köter zu Borstede und Wittwer, und Anna Elisabeth Grimm daselbst; D. Carlstens, Tagelöhner zu Obenstrohe, und Anna Margr. Imken aus Bockhorn; Johann Hinrich Naber, Drechslermeister zu Wardenburg, und Amt Helene Margr. Diers aus Varel; Hinrich Gerhard Willers, Wittwer und Ziegeleiarbeiter zu Obenstrohe, und Anna Catharine Theilen das.; Johann Anton Hörmann, Sandformer in der Eisengießerei zu Beer, und Anna Elisabeth Schoon aus Nieuwe=Schanz.

Beerdigt:

Georg Heinrich Weber, oder Detje=Weber, aus Obenstrohe, alt 6 Jahr 22 Tage; Johann Teeten, Tagelöhner zu Dangastermoor, alt 67 Jahr 11 Monat 18 Tage; Carl Johann Christian Findeisen aus Seggehorn, alt 6 Jahr 5 Monat; Johann Gerhard Peters aus Obenstrohe, alt 8 Jahr 5 Monat 11 Tage; Anna Rebecka, geb. Henken, verwittwete Hots, aus Varel, alt 65 Jahr 15 Tage; Wilhelm Ludwig Hüstkamp aus Streel, alt 30 Jahr 8 Monat 5 Tage; Anna Margr., geb. Carlstens, verehelichte Lubbe, aus Obenstrohe, alt 54 Jahr 1 Monat 18 Tage; Helene Cathr. Hermine Uhlhorn aus Varel, alt 10 Tage; eine todtgeborne Tochter des J. Chr. Rathmann, Tagelöhners zu Büppel; Marie Elisabeth Neumann aus Altjührden, alt 21 Jahr 4 Monat 21 Tage; Talle Margr., geb. Schröder, verwittwete Haverkamp, aus Neudorf, alt 55 Jahr 6 Monat 16 Tage; Johann Hinrich Brandt, Zimmermann zu Varel, alt 39 Jahr 9 Monat 18 Tage; Emma Helene Johanne Schnaars aus Varel, alt 2 Jahr 8 Monat 4 Tage; Metje Margr., geb. Meyer, verehelichte Kunken=Brunkel (v. Tunget), aus Büppel, alt 53 Jahr 4 Monat 13 Tage.